

Allgemeine Geschäftsbedingungen – P.O.M Werbeagentur

A. Vertragsabschluß

- I. Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten nachfolgende Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden keinesfalls Vertragsinhalt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der An- bzw. Abnahme der Leistung gelten die nachfolgenden Bedingungen als anerkannt.
- II. II. Telegrafische, telefonische, mündliche oder Änderungen per Telefax bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- III. Die Angebote sind freibleibend. Abschlüsse, Vereinbarungen oder Erklärungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich, oder wenn durch Übersendung von Ware und Rechnung entsprochen wird.

B. Preise

- I. Der Preis der Leistung oder der Ware versteht sich ohne Skonto und Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer.
- II. Transport- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.
- III. Layout, Grafik und Bildbearbeitung werden mit 66 € pro Std. abgerechnet.
- IV. Handwerkliche Tätigkeiten wie z.B. Beschriftungen werden mit 45 € pro Std. und Person abgerechnet.

C. Zahlung

- I. Es gelten die jeweils angebotenen und vereinbarten Bedingungen. Der Auftragnehmer ist bei Verzug des Auftraggebers berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
- II. Kommt der Auftraggeber bei gewährten Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen in Verzug, so wird die Forderung in voller Höhe fällig.
- III. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
- IV. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers/Verwenders kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten oder ein rechtskräftiger „Titel“ vorliegt. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, es sei den der Auftraggeber ist nicht Vollkaufmann oder der Vertrag gehört nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann sich auf den Ausschluß des Zurückbehaltungsrechtes nicht berufen, wenn ihm eine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, er für seine mangelbehaftete Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht oder wenn der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- V. Der Auftragnehmer ist zu jederzeitiger Abtretung der Forderung an Dritte ausdrücklich befugt.

D. Lieferung

- I. Alle Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen, die nicht mit einem Kalendertag angegeben werden, beginnen mit Vertragsabschluss, außer es ist nachfolgend abweichend geregelt. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren. Schadensersatzansprüche von im Einzelfall besonders schriftlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen beurteilen sich nach -- G. – dieser Geschäftsbedingungen. Teillieferungen sind dem Auftragnehmer gestattet.
- II. 1. Der Auftraggeber kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der

Auftragnehmer in Verzug. Der Auftraggeber kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Der Auftraggeber kann im Fall des Verzugs des Auftragnehmers auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme der zu erbringende Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in allen Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

3. Wird dem Auftragnehmer während er in Verzug ist die Leistung (Lieferung) durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

- III. Wird dein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Auftraggebers bestimmen sich dann nach II. Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 dieses Abschnitts.
- IV. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Störungen verändern die in I und II genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- V. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Leistungs- Lieferumfangs seitens des Auftragnehmers bzw. dessen Lieferanten und Hersteller bleiben während der Liefer-Leistungszeit vorbehalten, sofern der zu leistende Gegenstand bzw. die Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.
- VI. Angaben in bei Vertragsabschluß gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewicht des Vertragsgegenstandes bzw. der vertraglich vereinbarten Leistung sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung ob der Vertragsgegenstand fehlerfrei ist, es sei denn, daß eine ausdrückliche Zusicherung gegeben ist. Sofern der Auftragnehmer, dessen Lieferanten oder dessen Hersteller zur Bezeichnung der bestellten Leistung/Gegenstände Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte hergeleitet werden.

E. Abnahme

- I. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand / die vertraglich vereinbarte Leistung bei Lieferung unverzüglich auf sichtbare Mängel zu überprüfen.
- II. Der Auftragnehmer versichert, daß die Vertragsgegenstände, sofern dies im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, ordnungsgemäß verpackt und versendet werden.
- III. Der Auftraggeber verpflichtet sich, beschädigte Sendungen nicht anzunehmen.
- IV. Etwaige Transportschäden sind sofort bei Übernahme der Ware in Gegenwart des Überbringers festzustellen und auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken. Spätere Beanstandungen können kein Berücksichtigung finden.
- V.
 - 1. Lieferungen durch Post, Eisenbahn, sonstige dritte Unternehmen erfolgen auf Kosten und auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr trägt der Empfänger auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Rollgeld geht auch in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
 - 2. Bruchschäden bei Bahnsendungen muß der Empfänger sofort bahnamtlich feststellen und auf dem Begleitpapier bescheinigen lassen. Sodann muß er bei der Bundesbahn kostenfrei Rücksendung des beschädigten Stückes beantragen und dem Auftragnehmer den Frachtbrief mit der Bescheinigung einsenden.
 - 3. Bruchschaden bei Postsendung ist am Tag des Empfanges schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Geltendmachung von Ansprüchen behilflich sein.

F. Gewährleistung

- I. Der Auftragnehmer bietet Gewähr für die gelieferte Ware und Leistungen durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftraggeber erhält das Recht bei fehlschlagender Nachbesserung oder Ersatzlieferung Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- II. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Lieferung dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Für nicht offensichtliche Mängel gilt eine Ausschlußfrist von 6 Monaten ab Ablieferung, wobei sich hier eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung entsprechend fristverlängernd auf die Ausschlußfrist auswirkt.
- III.
 1. Für den Fall der Nachbesserung / Ersatzlieferung werden die Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung / Ersatzlieferung vom Auftragnehmer übernommen.
 2. Nicht übernommen werden die Kosten für den beim Auftraggeber anfallenden Aufwand, dem Auftragnehmer die Ware zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.

G. Haftung

- I. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung (Forderungsverletzung), Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind gegen den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen mit Ausnahme der in G II. geregelten Tatbestände ausgeschlossen.
- II. Eine Haftung besteht:
 - a) in voller Schadenshöhe bei grobem Verschulden gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter
 - b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn der Auftraggeber kann sich kraft Handelsbrauchs davon freizeichnen
 - d) der Höhe nach in den beiden letzten Fallgruppen auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens
 - e) bei Vorsatz
- III. Soweit die Haftung gegenüber dem Auftragnehmer begrenzt ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- IV. Die vorstehend genannten Regelungen gelten ausdrücklich auch in Bezug auf anwendungstechnische Hinweise und Ratschläge.

J. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Durch Verarbeitung dieser gelieferten Waren oder Gegenstände erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Auftragnehmer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Auftraggeber und Auftragnehmer schon jetzt darüber einig, daß das Eigentum an den gelieferten Gegenständen oder der Ware mit der Verarbeitung auf den Auftragnehmer übergeht, welcher die Übereignung annimmt. Der Auftraggeber bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehender Waren oder Gegenständen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an den neuen Gegenständen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer gelieferten Ware oder Gegenständen zum Rechnungswert der übrigen Gegenstände oder Ware. Der Auftraggeber tritt hiermit Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist oder die Gegenstände verarbeitet sind. Enthält das Verarbeitungsprodukt

neben der Vorbehaltsware des Auftragnehmers nur solche Gegenstände, die entweder dem Auftraggeber hören oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Auftraggeber die gesamte Forderung an den Auftragnehmer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten steht dem Auftragnehmer ein Bruchteil der Forderungen zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände. Soweit Gesamtforderungen des Auftragnehmers durch solche Abtretungen zu mehr als 125 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuß der Außenstände auf Verlangen des Auftraggebers nach der Auswahl des Auftragnehmers freigegeben. Der Auftraggeber kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Scheck- oder Wechselprotestes oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und Gegenstände und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln. Eine etwaige Rücknahme der Waren oder der gelieferten Gegenstände erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

- K. Weitere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich zugestanden Rechte und Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- L. Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - I. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer versendet auf Verlangen des Auftraggebers die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
 - II. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
 - III. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- M. Für diesen Vertrag gilt das Recht der BRD Deutschland.
- N. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen Regelungen nicht.